



XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NW S. 442 ff.), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), § 13 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1
Änderung des § 1
(Aufgaben und Ziele)

In § 1 Satz 4 wird das Datum „06.12.2002“ durch „22.06.2012“ ersetzt.

§ 2
Änderung des § 2
(Abfallvermeidung)

- In § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung und über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten.“

- § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3
Änderung des § 3
(Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)

- In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Vermeidung,“ das Wort „Sammlung,“ eingefügt.
- Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 4
Änderung des § 4
(Ausgeschlossene Abfälle)

In § 4 Abs. 1 Nr. 1a werden die Worte „der VerpackVO“ durch die Worte „des VerpackG“ ersetzt.

§ 5
Änderung des § 6
(Anschluss- und Benutzungszwang)

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrriech, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrriech, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.“

§ 6
Änderung des § 8
(Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung)

In § 8 Abs. 2 werden hinter „KrWG“ die Worte „i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.

§ 7
Änderung des § 13
(Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens)

- In § 13 Abs. 7 werden hinter dem Wort „Fehlsortierung“ die Worte „– auch Gelber Tonnen/Gelber Säcke –“ eingefügt.
- Als § 13 Abs. 8 wird angefügt:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.“

§ 8
Änderung des § 16
(Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung)

In § 16 Abs. 2 werden die Worte „hierfür zugelassenen“ gestrichen.

§ 9
Änderung des § 18
(Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug oder an einer stationären Annahmestelle angenommen.“

§ 10
Änderung des § 19
(Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen)

- In § 19 werden als Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
 - Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

§ 11
Änderung des § 21
(Standplätze und Transportwege)

§ 21 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen. Die Buchstaben c) und d) werden zu b) und c).

§ 12
Änderung des § 22
(Durchführung der Abfallentsorgung)

In § 22 Absatz 2 werden als Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zufahrtswege sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m aufweisen oder über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen und Rückwärtsfahren nicht gefahrlos bis zu einer Länge von 150 m möglich ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abfallentsorgung die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – BGV C 27 und DGVV-Regel 114–601 „Abfallsammlung“).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2018

Lutz Urbach
Bürgermeister